

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Katja Suding, Anna-Elisabeth von Treuenfels,  
Michael Kruse, Dr. Wieland Schinnenburg (FDP) und Fraktion**

**Betr.: Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes – Anpassung an die  
3-Prozent-Hürde**

Die sieben Hamburger Bezirksversammlungen wurden zuletzt im Jahr 2014 gewählt. Erstmals galt dabei die durch eine Verfassungsänderung von SPD, CDU und GRÜNEN eingeführte 3-Prozent-Hürde. Das Bezirksverwaltungsgesetz ist bis heute nicht geändert worden und wurde insbesondere nicht an die Einführung der Hürde angepasst. Über die gewählten Bezirksabgeordneten erhalten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, in Angelegenheiten des Bezirks und des Bezirksamtes mitzuentcheiden. Eine weitere Aufgabe der Bezirksversammlungen ist es, die Geschäfte der Bezirksamter zu kontrollieren. Seit der Wahl im Mai 2014 ist diese Möglichkeit jedoch für 22 Bezirksabgeordnete stark eingeschränkt. Obwohl sie mit Ihren Parteien die 3-Prozent-Hürde übersprungen haben, können Sie nicht in vollem Umfang ihre Kontrollfunktion ausüben und an Abstimmungen teilnehmen. Die vollen Mitwirkungsrechte in den Bezirksversammlungen sind nur den Fraktionen vorbehalten. Die Bildung einer Fraktion ist nach dem derzeitigen Bezirksverwaltungsgesetz ab einer Anzahl von drei Abgeordneten möglich. Eine Fraktion ist jedoch per Definition ein freiwilliger Zusammenschluss von Abgeordneten zur Durchsetzung ihrer gemeinsamen politischen Ziele. Alle gewählten Parteien verfolgen diese gemeinsamen Ziele nachweislich und haben mit dem Überspringen der 3-Prozent-Hürde auch die vom Gesetzgeber geforderte Legitimation erreicht.

Die Wählerinnen und Wähler haben den gewählten Bezirksabgeordneten den Auftrag zur Mitentscheidung und Kontrolle ohne Einschränkungen erteilt. Die derzeit gültigen Einschränkungen nach dem Bezirksverwaltungsgesetz führen jedoch dazu, dass 22 der gewählten Bezirksabgeordneten über kein Stimmrecht in den Fachausschüssen verfügen. Gleichwohl dürfen die von den Fraktionen zubenannten Bürgerinnen und Bürger in den Fachausschüssen abstimmen. Ebenfalls nicht stimmberechtigt sind die genannten 22 Abgeordneten im Hauptausschuss. Dieser trifft aber wichtige Entscheidungen ersatzweise für die Bezirksversammlung, ein Ausschluss von Bezirksabgeordneten von der Abstimmung ist nicht begründbar und stellt einen erheblichen Eingriff in die Mitwirkungsrechte dieser Abgeordneten dar.

Im Gegensatz zu den Fraktionen, die – mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses – in jedem von der Bezirksversammlung eingesetzten Ausschuss Anspruch auf ein Grundmandat haben, dürfen sich die 22 Bezirksabgeordneten nur für die Mitarbeit in jeweils zwei Ausschüssen entscheiden. Weitere Mitgliedschaften wie zum Beispiel im Ältestenrat, Begleitgruppen, Stadtteilbeiräten et cetera hängen oftmals davon ab, ob die Mehrheitsfraktionen diese zulassen. Die 22 Abgeordneten werden damit trotz ihres Mandats und dem Überspringen der 3-Prozent-Hürde völlig ungleich behandelt. Der Änderung der Verfassung muss nun auch eine Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes folgen, um diese Ungleichbehandlung zu beenden und den Wählerwillen uneingeschränkt zu berücksichtigen.

**Die Bürgerschaft möge daher beschließen:**

Das Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vom 6. Juli 2006, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

**§ 10 Status der Fraktionen**

Der Absatz 2

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Bezirksversammlung. Neben einer beziehungsweise einem Fraktionsvorsitzenden können Fraktionen mit bis zu neun Mitgliedern eine Stellvertretung, Fraktionen ab zehn Mitgliedern bis zu zwei Stellvertretungen wählen.

wird geändert in:

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens **zwei** Mitgliedern der Bezirksversammlung. Neben einer beziehungsweise einem Fraktionsvorsitzenden können Fraktionen mit bis zu neun Mitgliedern eine Stellvertretung, Fraktionen ab zehn Mitgliedern bis zu zwei Stellvertretungen wählen.

**§ 27**

**Auskunfts- und Empfehlungsrecht**

Der Absatz 1

(1) In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt, kann die Bezirksversammlung an die jeweils zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg eine Empfehlung aussprechen. Mindestens drei Mitglieder der Bezirksversammlung können in diesen Angelegenheiten an die jeweils zuständige Behörde Anfragen richten.

wird geändert in:

In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt, kann die Bezirksversammlung an die jeweils zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg eine Empfehlung aussprechen. **Ein** Mitglied der Bezirksversammlung kann in diesen Angelegenheiten an die jeweils zuständige Behörde Anfragen richten.